

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Für den Minister des Öffentlichen Dienstes und der Sozialen Eingliederung, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Der Minister der Pensionen

B. TOBBACK

Für den Minister der Beschäftigung, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Der Staatssekretär für die Modernisierung der Finanzen und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung

H. JAMAR

Für den Staatssekretär für Administrative Vereinfachung, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

Für den Staatssekretär für Öffentliche Unternehmen, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 2263

[C - 2009/00430]

27 AVRIL 2007. — Loi-programme Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande du titre VII, chapitre VI de la loi-programme du 27 avril 2007 (*Moniteur belge* du 8 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 2263

[C - 2009/00430]

27 APRIL 2007. — Programmawet Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van titel VII, hoofdstuk VI van de programmawet van 27 april 2007 (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 2263

[C - 2009/00430]

27. APRIL 2007 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Titel VII Kapitel VI des Programmgesetzes vom 27. April 2007. Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. APRIL 2007 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL VII — Finanzen

(...)

KAPITEL VI — Umweltfreundliche Maßnahmen betreffend Kraftfahrzeuge

Art. 147 - § 1 - Es wird eine Rechnungsermäßigung gewährt auf alle effektiv getätigten Ausgaben für den Erwerb eines Personenkraftwagens, Kombiwagens oder Kleinbusses im Neuzustand, der einen maximalen CO₂-Ausstoß von 115 g/km aufweist.

Die Ermäßigung beläuft sich auf 15 % des Anschaffungswertes mit einem Höchstbetrag von 3.280 EUR, wenn der CO₂-Ausstoß unter 105 g/km liegt.

Die Ermäßigung beläuft sich auf 3 % des Anschaffungswertes mit einem Höchstbetrag von 615 EUR, wenn der CO₂-Ausstoß von 105 g/km bis maximal 115 g/km beträgt.

Die Ermäßigungen werden dem Anspruchsberechtigten über den Lieferanten der in Absatz 1 erwähnten Fahrzeuge gewährt.

Die Höchstbeträge der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Ermäßigungen können vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass revidiert werden.

§ 2 - Es wird eine Rechnungsermäßigung gewährt auf alle effektiv getätigten Ausgaben für den Erwerb eines Personenkraftwagens, Kombiwagens oder Kleinbusses im Neuzustand, der mit einem Dieselmotor angetrieben wird, vorausgesetzt dieser Motor ist standardmäßig mit einem Partikelfilter ausgerüstet und weist einen CO₂-Ausstoß von weniger als 130 g/km auf.

Die Ermäßigung beläuft sich auf 150 EUR und wird dem Anspruchsberechtigten über den Lieferanten der in Absatz 1 erwähnten Fahrzeuge gewährt.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen darf der Partikelfilter eine Partikelmenge von höchstens 5 mg/km ausstoßen.

§ 3 - Bei den in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fahrzeugen geht es um Fahrzeuge, zu deren Führung ein für Fahrzeuge der Klasse B gültiger belgischer Führerschein oder ein gleichwertiger europäischer oder ausländischer Führerschein erforderlich ist.

§ 4 - Die gewährten Ermäßigungen werden vom Staat an den Lieferanten gezahlt als Kostenbestandteil der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten getätigten Ausgaben.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Beträge werden gemäß Artikel 178 §§ 1 und 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 indiziert.

Art. 148 - Verstöße gegen vorliegendes Kapitel oder gegen seine Ausführungserlasse werden mit einer administrativen Geldbuße geahndet, deren Betrag sich höchstens auf das Doppelte der gewährten oder zu gewährenden Ermäßigung oder Rückzahlung belaufen darf.

Die effektiv auferlegte Geldbuße muss im Verhältnis stehen zur Schwere des sie begründenden Tatbestands.

Art. 149 - Die Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen sind mit der Kontrolle über die Einhaltung des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse beauftragt.

Zu diesem Zweck verfügen sie über alle Untersuchungs- und Kontrollbefugnisse, die ihnen durch das Einkommensteuergesetzbuch 1992 und das Mehrwertsteuergesetzbuch zugewiesen sind.

Art. 150 - Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Standes können die Beanstandungen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Kapitels, unter Ausschluss derjenigen, die sich auf die Eintreibung beziehen, bei einer Verwaltungsinstanz eingereicht werden.

Die in Absatz 1 erwähnte Verwaltungsinstanz, die damit beauftragt ist, über die administrative Beschwerde zu befinden, wird innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bestimmt.

Die administrative Beschwerde kann binnen drei Monaten ab dem Datum der Notifizierung des Beschlusses über den Antrag auf Gewährung der Ermäßigung oder des Beschlusses über die Auferlegung der administrativen Geldbuße eingereicht werden. In Ermangelung einer Notifizierung des Beschlusses über den Antrag auf Gewährung der Ermäßigung kann die Beschwerde binnen neun Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags eingereicht werden.

Die administrative Beschwerde muss mit Gründen versehen werden.

Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens, bevor ein definitiver Beschluss über die administrative Beschwerde erfolgt ist, wird die Verwaltungsbehörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, von Rechts wegen von ihrer Zuständigkeit entbunden.

Art. 151 - In Abweichung von Artikel 38 der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung wird ein Bereitstellungsfonds eröffnet, der die notwendigen Mittel für die in vorliegendem Kapitel erwähnten Anspruchsberechtigten zur Verfügung stellt.

Art. 152 - Dieser Fonds wird gespeist mit den zugewiesenen Einnahmen aus dem Berufssteuervorabzug oder mit den Einnahmen aus der Umweltsteuer.

Art. 153 - Der König legt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Kapitels fest.

Der König kann insbesondere:

1. bestimmen, wie der Beweis zu erbringen ist, dass die durch Artikel 116 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind,
2. die Form und die Weise bestimmen, in der die Anträge auf Erhalt einer Rückzahlung der gewährten Ermäßigungen eingereicht werden müssen, sowie die Belege bezeichnen, die den Anträgen beizufügen sind,
3. die Beamten bestimmen, die damit beauftragt sind, über die in Nummer 2 erwähnten Anträge zu befinden,
4. die Personen bestimmen, die damit beauftragt sind, über die in Artikel 119 erwähnten Anfechtungen zu befinden, und die Beschwerdemodalitäten organisieren.

Art. 154 - Artikel 147 §§ 1, 3, 4 und 5 ist anwendbar auf die ab 1. Juli 2007 getätigten Ausgaben.

Artikel 147 § 2 ist anwendbar auf die Ausgaben, die getätigt werden ab 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember des Jahres vor demjenigen, während dessen die Europäische Kommission für alle Modelle die Pflicht einführt, standardmäßig mit einem Partikelfilter ausgerüstet zu sein.

Die Artikel 148 bis 153 treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

G. VERHOFSTADT

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Die Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Minister der Wirtschaft und der Energie

M. VERWILGHEN

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Der Minister der Sozialen Eingliederung

C. DUPONT

Der Minister der Pensionen

B. TOBBACK

Der Minister der Beschäftigung

P. VANVELTHOVEN

Der Staatssekretär für die Modernisierung der Finanzen und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung

H. JAMAR

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung

V. VAN QUICKENBORNE

Die Staatssekretärin für die Nachhaltige Entwicklung und die Sozialwirtschaft

Frau E. VAN WEERT

Die Staatssekretärin für die Familie und für Personen mit Behinderung

Frau G. MANDAILA MALAMBA

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 2264

[C - 2009/00394]

16 FEVRIER 2009. — *Loi portant assentiment au Protocole sur les registres des rejets et transferts de polluants, fait à Kiev le 21 mai 2003.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 16 février 2009 portant assentiment au Protocole sur les registres des rejets et transferts de polluants, fait à Kiev le 21 mai 2003 (*Moniteur belge* du 9 avril 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 2264

[C - 2009/00394]

16 FEBRUARI 2009. — *Wet houdende instemming met het Protocol betreffende registers inzake de uitstoot en overbrenging van verontreinigende stoffen, gedaan te Kiev op 21 mei 2003.* — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 16 februari 2009 houdende instemming met het Protocol betreffende registers inzake de uitstoot en overbrenging van verontreinigende stoffen, gedaan te Kiev op 21 mei 2003 (*Belgisch Staatsblad* van 9 april 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 2264

[C - 2009/00394]

16. FEBRUAR 2009 — *Gesetz zur Zustimmung zum Protokoll zu Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen, geschehen zu Kiew am 21. Mai 2003* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. Februar 2009 zur Zustimmung zum Protokoll zu Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen, geschehen zu Kiew am 21. Mai 2003.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.